

Geszentwurf

der Abgeordneten Christina Schenk, Christine Ostrowski, Monika Balt, Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn, Dr. Heidi Knake-Werner, Heidemarie Lüth, Rosel Neuhäuser, Dr. Ilja Seifert und der Fraktion der PDS

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (... SGB III – Änderungsgesetz – ... SGB III-ÄndG)

A. Problem

§ 147 SGB III regelt die Frist für das Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld und § 196 SGB III regelt die Frist für das Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe.

Diese Fristen können dazu führen, dass Personen, die vor Mutterschaftsgeldbezug und Erziehungsurlaub Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, die vorher erworbenen versicherungsrechtlichen Ansprüche verlieren.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt nach § 147 SGB III spätestens vier Jahre nach seiner Entstehung. Bei der Geburt von zwei und mehr Kindern und anschließendem Erziehungsurlaub wird dieser Zeitraum überschritten.

Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt nach § 196 SGB III trotz Verlängerung bei Erziehenden spätestens, wenn seit dem letzten Tag des Bezugs drei Jahre vergangen sind. Frauen, die vor dem sechswöchigen vorgeburtlichen Mutterschutz und einem anschließenden dreijährigen Erziehungsurlaub bereits Arbeitslosenhilfe bezogen haben, verlieren in jedem Fall ihre Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe.

B. Lösung

Im SGB III werden die §§ 147 und 196 dahin gehend geändert, dass die Fristen für das Erlöschen der Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe um Zeiten des Mutterschutzes und des Erziehungsurlaubs verlängert werden.

C. Alternativen

Zeiten der Kindererziehung in die Versicherungspflicht aufnehmen.

D. Kosten

Für die Bundesanstalt für Arbeit entstehen nicht quantifizierbare Kosten. Gleichzeitig werden Kommunen entlastet, weil weniger Personen Sozialhilfe beziehen.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (... SGB III – Änderungsgesetz – ... SGB III-ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung [Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594)], zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 147 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Frist verlängert sich um Zeiten der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und des Bezuges von Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz oder von Mutterschaftsgeld, wenn durch Schwangerschaft oder Mutterschaft eine versicherungspflichtige Beschäftigung

oder der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung unterbrochen worden ist.“

2. § 196 wird wie folgt geändert:

- a) In § 196 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 verlängert sich um Zeiten der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und des Bezuges von Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz oder von Mutterschaftsgeld, wenn durch Schwangerschaft oder Mutterschaft der Bezug von Arbeitslosenhilfe unterbrochen worden ist.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. April 2000

Christina Schenk
Christine Ostrowski
Monika Balt
Petra Bläss
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Klaus Grehn
Dr. Heidi Knake-Werner
Heidemarie Lüth
Rosel Neuhäuser
Dr. Ilja Seifert
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Einführung des SGB III hat sich die Rechtslage von Frauen nach Mutterschaftsgeld- und Erziehungsgeldbezug (Bundes- und Landeserziehungsgeld) und von Männern nach Erziehungsgeldbezug (Bundes- und Landeserziehungsgeld) bei schon vorangegangener Arbeitslosigkeit gegenüber der vorher im Arbeitsförderungsgesetz geltenden Regelung verschlechtert.

Die Regelungen des alten Arbeitsförderungsgesetzes sahen in § 107 Nr. 5 Buchstabe b und c vor, dass die Zeiten des Bezugs von Mutterschafts- und Erziehungsgeld (Bundes- und Landeserziehungsgeld) mit einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichzusetzen sind, wenn mit Mutterschaftsgeld- und Bundes- und Landeserziehungsgeldbezug eine Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung unterbrochen wurde.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes behielten Frauen nach Mutterschafts- und Erziehungsgeldbezug und Männer nach dem Erziehungsgeldbezug ihre sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche.

Mit der Einführung des SGB III wurde diese Regelung aufgehoben.

Der Gesetzgeber hat zwar versucht, einen Ausgleich zu schaffen, indem die Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes unter drei Jahren nicht in die Rahmenfrist für die Entstehung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld einbezogen werden (§ 124 Abs. 3 Satz 2 SGB III).

Die Erlöschensfristen für den Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe können jedoch dazu führen, dass Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrer nach Beendigung des Erziehungsurlaubs nicht in jedem Fall bei Arbeitslosigkeit ausreichend geschützt sind.

Erziehungsleistungen sind aber gesellschaftlich unverzichtbare Arbeiten und dürfen nicht zum Verlust versicherungsrechtlicher Ansprüche führen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Mit der hier vorgeschlagenen Regelung wird sichergestellt, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld auch bei der Geburt von zwei und mehr Kindern und anschließendem Erziehungsurlaub erhalten bleibt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a

Mit der vorgeschlagenen Regelung bleibt der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erhalten. Nach der jetzigen Fassung des § 196 SGB III erlischt der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bei Frauen bereits nach dem vorgeburtlichen Mutterschutz und anschließendem Erziehungsurlaub.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b

Die Änderung ist aus redaktionellen Gründen erforderlich.

